

ABU – Qualifikationsverfahren 2017

Bestätigung VA

Name:

Titel der VA:

.....

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass ich meine Vertiefungsarbeit (VA) selber recherchiert und formuliert habe und ausser den von mir angegebenen Hilfsmitteln, Quellentexten und Personen keine zusätzlichen Unterstützungsmittel (personelle, technische oder literarische) verwendet habe,
- dass ich über die Sanktionen im Zusammenhang mit der VA (siehe Rückseite dieses Blattes) informiert bin.

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Sanktionen¹

1. Fehlende oder unklare Quellenangabe

Wird bei der Beurteilung der Vertiefungsarbeit festgestellt, dass ganze Textpassagen (nicht nur kurze Zitate) wortwörtlich abgeschrieben /kopiert wurden – ohne oder mit unklaren Quellenangaben, wird die Arbeit unter Ausschluss dieser Textpassagen bewertet (weniger Punkte bei der Bewertung des Inhalts) und es werden zusätzlich bis zu 20 Punkte abgezogen.

2. Plagiat oder andere täuschende oder betrügerische Vorgehensweisen

Definition Plagiat:

"Als Plagiat bezeichnet man allgemein die bewusste Aneignung fremden Geistesgutes. Plagiator ist derjenige, der ein fremdes Werk oder Teile eines fremden Werkes als sein eigenes Werk ausgibt und somit "geistigen Diebstahl" begeht. Der Plagiator begeht eine zivilrechtlich unerlaubte und zum Schadensersatz an den Autor verpflichtende Handlung, die gleichzeitig auch noch strafbar ist. Der Plagiator ist also derjenige, der seinen Text wörtlich bei einem anderen Urheber abschreibt, ohne ihn korrekterweise zu zitieren, um anschliessend dieses Werk als sein eigenes geistiges Eigentum wieder herauszugeben." (Quelle: <http://www.mevnews.ch/wp-content/uploads/Plagiate-Handout1.pdf>)

Wird die VA mehrheitlich als Plagiat im oben definierten Sinne beurteilt, und/oder

- wurden fiktive (erfundene) Interviews als real bezeichnet,
- hat ein angeblicher E-Mail-Verkehr gar nie stattgefunden,
- wurden andere täuschende oder betrügerische Vorgehensweisen festgestellt,

dann kann die VA abgelehnt werden. In diesem Fall ist die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation nicht erfüllt und muss die Allgemeinbildung wiederholt werden (gemäss der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, Artikel 11, Absatz 5).

3. Verspätete Abgabe – ohne zwingenden Grund

Wird die VA ohne zwingenden Grund (z.B. Arztzeugnis) bis eine Woche verspätet abgegeben, werden 20 Punkte abgezogen. Nach einer Woche Verspätung wird die Arbeit nicht mehr angenommen.

Fehlt eine anerkannte VA, ist die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation nicht erfüllt und muss die Allgemeinbildung wiederholt werden (gemäss der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, Artikel 11, Absatz 5).

4. Versäumen des Präsentationstermins

Wird die Präsentation ohne zwingenden Grund nicht am vorgegebenen Termin gehalten, wird dieser Teil der Vertiefungsarbeit mit null statt mit maximal 25 Punkten bewertet.

¹ Quelle: EB Zürich, Wegleitung Vertiefungsarbeit (VA), Version Juni 2013